

## **Vorwort**

Mit dem vorliegenden Band III schließt der Kommentar ab. Sein Inhalt wird wesentlich dadurch bestimmt, daß der Zehnte Abschnitt des FGG „Gerechtliche und notarielle Urkunden“ sowie das einschlägige landesrechtliche Beurkundungsverfahrensrecht durch das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I 1513) mit Wirkung vom 1. Januar 1970 aufgehoben worden ist, zugleich mit beurkundungsrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Bundesnotarordnung. Anstelle der aufgehobenen Vorschriften ist daher eine Erläuterung des Beurkundungsgesetzes in den Kommentar eingefügt worden. Zwischen der Vornahme öffentlicher Beurkundungen als Rechtspflegeakt und der Tätigkeit der ordentlichen Gerichte auf dem sonstigen Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege besteht ein enger Zusammenhang, so daß eine umfassende Betrachtung des Gesamtgebiets der vorsorgenden Rechtspflege auch dem Verständnis des Beurkundungswesens förderlich ist. Der Verflechtung des zwischenstaatlichen Rechtsverkehrs ist dadurch Rechnung getragen worden, daß dem internationalen Beurkundungsrecht sowie dem konsularischen Notariat die gebührende Beachtung eingeräumt worden ist.

Der vorliegende Band enthält ferner eine Erläuterung der Schlußbestimmungen des FGG (§§ 185 bis 200), die Anlagen mit der Wiedergabe des einschlägigen Bundes- und Landesrechts und das Sachverzeichnis. Von dem in den Anlagen wiedergegebenen Landesrecht aller Länder der Bundesrepublik sind die Bestimmungen des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit und des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz ebenfalls mit Erläuterungen versehen. Diese Bestimmungen sind noch von Bedeutung nicht nur für das gerichtliche Verfahren und die Beurkundungszuständigkeit anderer Rechtspflegeorgane als der Notare, sondern auch für die Amtstätigkeit der Notare bei der Vermittlung der Auseinandersetzung eines Nachlasses oder Gesamtguts und bei der freiwilligen Versteigerung von Grundstücken.

Berlin, im Februar 1971

*Paul Jansen*

